

## Aktuelle Informationen für den GmbH-Geschäftsführer

August 2020

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

zur Bewältigung der **Corona-Krise** hat der Gesetzgeber eine Reihe steuerlicher Hilfsmaßnahmen umgesetzt. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des **Corona-Steuerhilfegesetzes** und des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** vor. Darüber hinaus beleuchten wir, ob **außerorganschaftliche Mehrabführungen** zu Gewinnausschüttungen führen. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Antrag auf Feststellung eines **fortführungsgebundenen Verlustvortrags**.

### HILFSMASSNAHMEN

#### Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz

Das Corona-Steuerhilfegesetz zur nachhaltigen Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Sicherung von Beschäftigung ist unter Dach und Fach. Konkret beinhaltet das Gesetz folgende steuerliche Maßnahmen:

- **Senkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Der Anwendungsbereich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes wurde auf nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erweitert. Dies gilt jedoch nicht für die Abgabe von Getränken.
- **Gesetzliche Regelung der Steuerbefreiung für „Corona-Sonderleistungen“:** Das Bundesfinanzministerium hat bereits geregelt, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 € steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können. Begünstigt sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 erhalten. Die Leistung dieser Sonderzahlungen ist nun gesetzlich geregelt.

- **Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld:** Zahlt der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld, rechnen diese im Sozialversicherungsrecht bis zu 80 % des letzten Nettogehalts nicht zum Arbeitsentgelt und sind daher beitragsfrei. Diese Zuschüsse werden jetzt bis zu 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt. Damit wird die vielfach in Tarifverträgen vereinbarte freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber gefördert. Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, die für Lohnzahlungszeiträume geleistet werden, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.01.2021 enden. Die Zuschüsse unterliegen jedoch dem „Progressionsvorbehalt“.

Das Gesetz beinhaltet zudem folgende weitere Maßnahmen:

- Die im Umwandlungssteuergesetz zum Formwechsel in eine Personengesellschaft und zur Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft definierten Rückwirkungszeiträume wurden vorübergehend auf zwölf Monate verlängert.
- Die Frist für Mitteilungen über grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde ebenfalls verlängert.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Hilfsmaßnahmen:** Bundesrat gibt grünes Licht für Corona-Steuerhilfegesetz..... 1
- ☑ **Konjunkturpaket:** Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach..... 2
- ☑ **Umwandlung:** Gibt es außerorganschaftlich verursachte Mehr-/Minderabführungen? ..... 2
- ☑ **Insolvenz:** Zeitpunkt eines Beteiligungsverlusts bei Auflösung..... 3
- ☑ **Kurzarbeitergeld:** Arbeitnehmer sollten Progressionsvorbehalt einkalkulieren..... 3
- ☑ **Lohnsteuer:** Pauschalsteuer bei einer Betriebsveranstaltung nur für Führungskräfte ... 3
- ☑ **Steuertipp:** Keine Ausschlussfrist für Antrag auf fortführungsgebundenen Verlust..... 4

**Hinweis:** Sprechen Sie uns gerne auf die Umsetzung dieser Maßnahmen an.

## KONJUNKTURPAKET

### Bundesregierung legt weitere steuerliche Hilfsmaßnahmen nach

Um Arbeitsplätze zu sichern und die Wirtschaft wieder zum Laufen zu bringen, hat die Bundesregierung ein ambitioniertes Programm auf den Weg gebracht. Im Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz sind **schnell wirkende konjunkturelle Maßnahmen** gebündelt. Unter anderem bringt das Gesetz folgende Erleichterungen:

- Die Umsatzsteuersätze wurden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt.
- Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wurde auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben.
- Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt. Der Bonus wird allerdings im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung bei der Günstigerprüfung berücksichtigt. Bei dieser Prüfung wird verglichen, ob der Steuervorteil aufgrund der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld.
- Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde befristet auf zwei Jahre von derzeit 1.908 € auf 4.008 € für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wurde für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert. Zudem wurde ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.
- Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wurde eine degressive Abschreibung in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5fache der linearen Abschreibung, eingeführt.
- Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Dienstwagen, die keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer haben, wurde der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von bisher 40.000 € auf 60.000 € erhöht.
- Die für die Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter geltenden Reinvestitionsfristen wurden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Die 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen wurden um ein Jahr verlängert.

- Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde von 3,8 auf 4,0 angehoben.
- Der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände bei der Gewerbesteuer wurde auf 200.000 € erhöht.
- Die maximale Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage wurde im Zeitraum von 2020 bis 2025 auf 4 Mio. € erhöht.

**Hinweis:** Ihre Fragen zur Umsetzung der Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets beantworten wir gerne.

## UMWANDLUNG

### Gibt es außerorganschaftlich verursachte Mehr-/Minderabführungen?

Die ertragsteuerliche Organschaft gilt als Kern des Konzernsteuerrechts. Die **steuerlichen Vorteile** sind beträchtlich:

- Verrechnung von Verlusten der Tochter-Kapitalgesellschaften mit Gewinnen der Muttergesellschaft oder anderer Kapitalgesellschaften im Organschaftsverbund
- Vermeidung der 5%igen Schachtelstrafe
- keine Kapitalertragsteuer auf Gewinnabführungen

Die Organschaft verlangt dem Anwender aber einiges ab. Selbst wenn die hohen formalen Hürden genommen werden, ist die buchhalterische und steuererklärungstechnische Umsetzung schwierig. Ein bekanntes Minenfeld stellen vororganschaftlich und organschaftlich verursachte Mehr- bzw. Minderabführungen dar. Diese entstehen bei Abweichungen zwischen der Handels- und der Steuerbilanz. Als ob das nicht schon schwierig genug wäre, konstruiert die Finanzverwaltung auch noch **außerorganschaftlich** verursachte Mehr- bzw. Minderabführungen, die in der Literatur zum Teil vehement verneint werden.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz erteilten die Richter zumindest in einem Punkt der Meinung der Finanzverwaltung eine Absage: Dort wurden zwei Tochtergesellschaften einer Kapitalgesellschaft im Jahr 2008 auf diese verschmolzen (**Aufwärtsverschmelzung**); zu den beiden Gesellschaften bestand keine Organschaft. Die übernehmende Kapitalgesellschaft war jedoch bereits seit 2007 ihrerseits Organschaft der Klägerin.

Zutreffend wurde handelsrechtlich ein „Step-up“ vorgenommen, das heißt, es wurden die Verkehrswerte angesetzt, während steuerlich die Buchwerte verwendet wurden. Dadurch kam es zu einer Mehrabführung. Während die Beteiligten sich über diesen Punkt einig waren, stritten sie über die Frage, ob die Ursache dieser Mehrabführung in der organschaftlichen Zeit (so die Klägerin)

oder in der vororganschaftlichen Zeit (so das Finanzamt) lag. Die Rechtsfolgen sind völlig unterschiedlich, denn nur bei einer vororganschaftlichen Verursachung fingiert das Gesetz eine **Ausschüttung**, die bei der Klägerin zu einem Gewinn von ca. 600.000 € geführt hätte.

Die Richter teilten jedoch die Meinung der Klägerin und lehnten grundsätzlich für diesen Fall eine außer- bzw. vororganschaftliche Verursachung ab. Die gesetzliche Formulierung lasse nicht den Schluss zu, dass das Merkmal in „**vororganschaftlicher Zeit**“ mehr als eine rein zeitliche Interpretation zulasse.

**Hinweis:** Das letzte Wort ist aber noch nicht gesprochen. Das Finanzamt hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, dort ist das Verfahren anhängig.

## INSOLVENZ

### Zeitpunkt eines Beteiligungsverlusts bei Auflösung

Insolvenzen und Liquidationen von Kapitalgesellschaften kommen gerade in Krisenzeiten oft vor. Die mit der Beendigung einer Gesellschaft einhergehenden Folgen sollten steuerlich unbedingt korrekt abgebildet werden. Damit ist nicht nur die Liquidationsbesteuerung der Kapitalgesellschaft gemeint, die ohnehin buchhalterisch und formell nicht leicht umzusetzen ist. Darüber hinaus sind auch die richtigen steuerlichen Konsequenzen auf der **Ebene der Gesellschafter** zu ziehen. Die Frage, wann ein Verlust aus dem Wegfall einer Beteiligung zu berücksichtigen ist, beantworten die Finanzgerichte (FG) bisher unterschiedlich. Denn eine Insolvenz oder eine Liquidation zieht sich in der Regel über mehrere Jahre hin.

In einem Fall vor dem FG Hamburg wurde im Jahr 2010 das Insolvenzverfahren über eine GmbH eröffnet. Im Jahr 2015 wurde es durch Beschluss aufgehoben, weil die Schlussverteilung vollzogen wurde. Dies wurde 2015 auch im Handelsregister eingetragen. Im Jahr 2017 wurde die GmbH aus dem Handelsregister gelöscht.

Laut FG führte der Wegfall der Beteiligung auf der Ebene der Gesellschafter 2015 zu einem einkommensteuerlichen Verlust. Der mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragte Steuerberater berücksichtigte diesen jedoch zunächst nicht. Erst nachdem er von dem Beschluss erfahren hatte, beantragte er beim Finanzamt **nachträglich** die Berücksichtigung des Verlusts. Die Einkommensteuerbescheide waren zu diesem Zeitpunkt allerdings schon nicht mehr angreifbar.

Im Verfahrensrecht gibt es zwar mehrere Korrekturvorschriften, das Finanzamt und auch die Richter hielten aber keine für anwendbar - vor allem, weil den Steuerberater ein **grobes Verschulden** traf. Er hätte im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung in das Handelsregister schauen müssen und dabei ohne Weiteres festgestellt, dass das Insolvenzverfahren beendet war.

**Hinweis:** Wir prüfen bei einer Insolvenz bzw. Liquidation für Sie, wann der Verlust zu berücksichtigen ist.

## KURZARBEITERGELD

### Arbeitnehmer sollten Progressionsvorbehalt einkalkulieren

Zurzeit sind viele Arbeitnehmer in Kurzarbeit tätig. Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt. Es erhöht also den persönlichen **Steuersatz**, mit dem das restliche Einkommen des Arbeitnehmers versteuert wird. Bei der Einkommensteuerveranlagung kann es daher schnell zu Steuernachzahlungen kommen.

**Beispiel:** Ein lediger Arbeitnehmer bezieht im Jahr 2020 insgesamt 4.000 € Kurzarbeitergeld. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt 30.000 €. Ohne Kurzarbeitergeld würde seine Einkommensteuer bei 5.187 € liegen, aufgrund des Progressionsvorbehalts erhöht sich die Steuer auf 5.684 €. Das Kurzarbeitergeld führt hier zu einer steuerlichen Mehrbelastung der übrigen Einkünfte von 497 €.

**Hinweis:** Wer Kurzarbeitergeld bezieht, sollte also gegebenenfalls Rücklagen für eine etwaige Steuernachzahlung bilden.

## LOHNSTEUER

### Pauschalsteuer bei einer Betriebsveranstaltung nur für Führungskräfte

Eine Jahresabschlussfeier in einem Unternehmen ist immer eine schöne Sache. Die Kollegen kommen in entspannter Runde zusammen, feiern und beschließen das Jahr. Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten. Da der Arbeitnehmer in diesem Fall etwas vom Arbeitgeber erhält, ist dies eigentlich lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann aber aus Vereinfachungsgründen eine pauschale Steuer für die Kosten der Betriebsveranstaltung entrichten. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob dies auch möglich ist, wenn die Feier **nicht für alle Mitarbeiter**, sondern nur für die Führungskräfte ausgerichtet wird.

Die Klägerin, eine GmbH, hatte im Jahr 2015 eine Jahresabschlussfeier veranstaltet, zu der nur bei ihr angestellte Führungskräfte eingeladen worden waren. Die Kosten von insgesamt etwa 17.000 € entfielen auf Speisen, Getränke, Dekoration und Unterhaltungsangebote. Diesen Betrag versteuerte die Klägerin **pauschal mit 25 %**, da es sich ihrer Ansicht nach um eine Betriebsveranstaltung handelte. Den steuerfreien Höchstbetrag für Betriebsveranstaltungen von 110 € je teilnehmendem Arbeitnehmer zog die GmbH nicht ab. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt im Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass die Veranstaltung nachzusteuern sei, weil nicht alle Mitarbeiter daran hätten teilnehmen dürfen.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Bei der Jahresabschlussfeier handelt es sich zwar um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). Die Aufwendungen von ca. 17.000 € führen bei den teilnehmenden Arbeitnehmern anteilig zu auf sie entfallendem Arbeitslohn. Dieser wurde aber nicht aus Anlass einer pauschalierungsfähigen Betriebsveranstaltung gezahlt, da dies nur der Fall ist, wenn die **Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht**. An der Veranstaltung durften im Streitfall aber nur die Führungskräfte teilnehmen. Da diese somit nicht allen Mitarbeitern offenstand, waren die Voraussetzungen der Pauschalierung nicht erfüllt.

**Hinweis:** Wir prüfen gerne bereits im Vorfeld für Sie, ob bei Ihrer Betriebsveranstaltung die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer erfüllt sind.

dass im Gesetz nicht die Formulierung „**in der erstmaligen Steuererklärung**“ enthalten sei, so dass der Antrag noch ohne Weiteres gestellt werden konnte.

**Hinweis:** In dem Beschluss ging es nur um die Aussetzung der Vollziehung. Das FG wird in der Hauptsache noch zu entscheiden haben, ob ein fortführungsgebundener Verlustvortrag festgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

## STEUERTIPP

### Keine Ausschlussfrist für Antrag auf fortführungsgebundenen Verlust

Die körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen sind einer der komplexesten Teile des Unternehmenssteuerrechts. Stete Rechts- und Rechtsprechungsänderungen machen die Umsetzung zur Herausforderung. Neuester Clou des Gesetzgebers ist der umstrittene fortführungsgebundene **Verlustvortrag**. Vereinfacht dargestellt, ermöglicht ein Antrag auf Feststellung eines solchen Verlusts, dass ein bestehender Verlustvortrag über einen schädlichen Anteilswechsel hinaus „hinübergerettet“ wird. Der Nachteil dieses Verlustvortrags ist, dass der Geschäftsbetrieb nicht verändert werden darf, solange der Verlustvortrag noch existiert. Zudem darf kein „schädliches Ereignis“ eintreten (z.B. die Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft).

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es jedoch zunächst um den Antrag auf Feststellung des fortführungsgebundenen Verlustvortrags: Im Gesetz steht, dass der Antrag in der Steuererklärung gestellt werden muss. Im Urteilsfall war versäumt worden, den Antrag in der erstmaligen Steuererklärung zu stellen. Er wurde erst im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt, in dem eine korrigierte Steuererklärung - diesmal mit Antrag - eingereicht wurde. Unter Verweis auf die Gesetzesformulierung lehnte das Finanzamt den Einspruch ab. Das FG vertrat jedoch die Auffassung,

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827  
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,  
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter  
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!